



Zusatz zur Vereinssatzung: RSG-Abteilungsordnung (DTB-Turntalentschule)

§1 Einordnung, Notwendigkeit, Bestimmung Leistungssport

- 1.1 Bei den nachfolgend ausgeführten Klauseln handelt es sich um Ergänzungen der Satzung des übergeordneten Vereins: Turnerbund „Germania“ 1889 e.V. Neulußheim. Die Bestimmungen der Vereinssatzung bleiben hiervon unberührt gültig.
- 1.2 Die Notwendigkeit dieses Zusatzes ergibt sich aus der expliziten Ausrichtung der RSG-Abteilung am Leistungssport sowie der daraus resultierenden Besonderheiten.
- 1.3 Unter Leistungssport versteht man das intensive Ausüben eines Sports mit dem Ziel, im Wettkampf eine hohe Leistung zu erreichen. Der Leistungssport unterscheidet sich vom Breitensport insbesondere durch den wesentlich höheren Zeitaufwand sowie die Fokussierung auf den sportlichen Erfolg.

§2 Aufnahme, Einteilung in Leistungsgruppen:

- 2.1 Die Trainingsleitung behält sich vor, alle neu-aufzunehmenden Kinder über den Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu sichten. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme des Kindes in die TTS erfolgt anschließend und wird den Eltern erörtert werden.
- 2.2 Die Trainingsleitung teilt die Kinder entsprechend ihres Leistungsstandes in die entsprechende Gruppe ein (WK/LK/Fördergruppe). Die Zuordnung zu einer Gruppe kann sich jederzeit ändern.

§3 Wettkämpfe (Musiken, Kostüme, Choreografien):

- 3.1 Das Training dient dem kontinuierlichen Fortschritt und dem Vorbereiten auf Wettkämpfe. Die Zugehörigkeit zu der Abteilung setzt generell die Bereitschaft zur Wettkampfteilnahme voraus.
- 3.2 Entscheidungen rund um die Wettkampfteilnahme trifft der Trainerstab nach Rücksprache mit den Eltern.
- 3.3 Musiken werden von der Trainerin je nach Charakter des Kindes ausgesucht.
- 3.4 Die Choreografien werden von der Trainerin entsprechend des Charakters und des Leistungsstandes des Kindes erstellt. Ab Schüleralter hat jedes Kind eine eigene Übung. Im Bereich der Kinderklassen bis 9 Jahren haben in der Regel mehrere Kinder eine Übung gemeinsam (Ausnahmen Vorbehalten)
- 3.5 Kostüme werden passend zum Kind und zur Musik nach Absprache mit Trainerin angefertigt.



Zusatz zur Vereinssatzung: RSG-Abteilungsordnung (DTB-Turntalentschule)

§4 Training:

- 4.1 Das Trainerinnenteam konzipiert, organisiert und steuert das Training (Inhalte und Umfang) jeder Gymnastin individuell. Die Gymnastinnen (bzw. die Erziehungsberechtigten) bemühen sich nach besten Kräften das Trainingskonzept einzuhalten.
- 4.2 Fehlende Trainingseinheiten müssen von Kindern der LK und Fördergruppe in Absprache mit der Trainerin nachgeholt werden.

§5 Ferien, schulische Veranstaltungen:

- 5.1 Zu Beginn des Jahres wird von der Trainingsleitung ein Jahrestrainingsplan erstellt – dieser regelt die Ferienzeiten der Gymnastinnen. Der Plan ist bindend. Ausnahmen können nach Absprache mit der Trainingsleiterin vereinbart werden.
- 5.2 Trainingsausfälle wegen schulischer Pflichtveranstaltungen sind 2 Wochen vorher anzukündigen.

§6 Rechtliches, Organisatorisches:

- 6.1 Die Sprache im Trainingsbetrieb ist ausschließlich deutsch.
- 6.2 Die Aufsichtspflicht des Trainerstabs endet mit dem individuellen Trainingsende für das Kind. Die Eltern haben eigens dafür zu sorgen, dass die anschließende Beaufsichtigung des Kindes nahtlos sichergestellt ist.
- 6.3 Sollte durch das Kind der allgemeine Trainingsverlauf maßgeblich gestört werden, z.B. durch störendes Verhalten oder Widersetzen der Trainerinnen, kann ein kurzzeitiges Aussetzen bis hin zum Ausschluss am Training ausgesprochen werden. In dem Fall werden die Eltern des Kindes benachrichtigt; die Aufsichtspflicht der Trainerinnen gilt solange, bis das Kind abgeholt ist.
- 6.4 Zur Entlastung des eigentlichen Trainingsbetriebs wird für sämtliche Kommunikation eine wöchentliche separate Sprechstunde angeboten, zu der sich vorab anzumelden ist. Die Eltern haben sich auf diese, mit allen ihren Anliegen, zu beschränken.
- 6.5 Zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens (allgemeiner Trainingsbetrieb, Durchführung von Wettkämpfen) ist die Unterstützung der Eltern der MitgliedsKinder unabdingbar. Die Eltern verpflichten sich zur Beteiligung impliziert durch die Vereinsanmeldung ihres Kindes. Zu den Verpflichtungen gehören ganz konkret: Auf-/Abbau der Teppiche. Staubsaugen der Teppiche, Kuchen-/Salatspende an Wettkämpfen, Mithilfe beim Wettkampfablauf. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung.



Zusatz zur Vereinssatzung: RSG-Abteilungsordnung (DTB-Turntalentschule)

§7 Abteilungsbeitrag, Kündigungsfrist der Abteilung:

- 7.1 Es gilt die Beitragsordnung in Verbindung mit der Satzung des Turnerbund „Germania“ Neulußheim 1889 e.V.
- 7.2 Zusätzlich zum Jahresbeitrag des Vereins wird gemäß §1.2 Beitragsordnung ein Abteilungsbeitrag RSG sowie eine Aufnahmegebühr RSG erhoben.
- 7.3 Die Höhe des Abteilungsbeitrags RSG und der Aufnahmegebühr RSG wird von der Abteilungsleitung RSG jährlich festgesetzt, jedoch bedarf eine Erhöhung der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
- 7.4 Der Austritt aus der Abteilung kann halbjährlich bis zum 31.05. und bis zum 30.11. erklärt werden. Der Austritt aus dem Gesamtverein kann nur bis zum 30.11 erklärt werden.
- 7.5 Sowohl die Austrittserklärung für Abteilung als auch für den Verein bedürfen der Schriftform.

§8 Schlussbestimmungen:

Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen diese Vorgaben behält sich die Abteilungsleitung vor, nach Rücksprache mit dem Vereinsvorsitz, Maßnahmen zu ergreifen, die je nach Schwere und Häufigkeit, bis zum Abteilungsausschluss reichen können.

Diese Zusatzvereinbarung wurde vom Turnrat des TBG Neulußheim am 05.03.2019 beschlossen und ist unmittelbar wirksam.

Neulußheim, 05.03.2019